

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

14. Januar 2015

Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreform III); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 19. September 2014 zur Vernehmlassung betreffend der Unternehmenssteuerreform III eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die vorliegende Reform wegen der expansiven Ansiedlungspraxis von Statusgesellschaften einiger weniger Kantone notwendig geworden ist. Diese Kantone haben in der Vergangenheit stark profitiert. Es darf nicht sein, dass die anderen Kantone, die nicht oder in weit geringerem Ausmass von der bisherigen Situation profitiert haben, mit der Reform einen unverhältnismässig hohen Kostenbeitrag leisten müssen. Die Hauptlast sollte von jenen Kantonen getragen werden, welche bisher massgeblich profitiert haben und die Hauptverantwortung für die heutige Situation tragen. Diesem Gesichtspunkt ist insbesondere bei der Festlegung der vertikalen Ausgleichsmassnahmen Rechnung zu tragen.

Der Kanton Aargau unterstützt die Stossrichtungen des Berichts, soweit damit Ersatzlösungen für den Wegfall des bisherigen Steuerregimes angestrebt werden. So scheinen bei den steuerpolitischen Massnahmen die Schaffung einer Lizenzbox und die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer mit Fokussierung auf Finanzgesellschaften geeignete Massnahmen zu sein.

Zahlreiche weitere im Gesetzesentwurf enthaltene flankierende Massnahmen lehnt der Regierungsrat ab. Mit dem Verzicht auf diverse vorgeschlagene Neuerungen wie zum Beispiel die neue Methodik des Beteiligungsabzugs, der unbegrenzten Verlustverrechnung oder die privilegierte Besteuerung der Dividendeneinkünfte auch bei Streubesitz kann vermieden werden, dass durch steuerplanerische Massnahmen der Unternehmen dynamische Effekte entstehen, welche zu unvorhersehbar hohen Steuerausfällen führen können. Finanzpolitische Überraschungen, wie sie sich durch die Einführung des Kapitaleinlageprinzips im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II ergeben haben, dürfen sich nicht wiederholen. Zudem ist es mit dem Verzicht auf die diversen flankierenden Massnahmen nicht mehr notwendig, zusätzliche Steuereinnahmen durch die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften zu generieren.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Anhang

- Fragebogen

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Fragenkatalog; Vernehmlassung Kanton Aargau vom 21. Januar 2015

1. Befürworten Sie die steuerpolitische Stossrichtung der USR III, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?

- *Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge, die den internationalen Standards entsprechen:*

Der Kanton Aargau unterstützt die Stossrichtungen des Berichts in den Kernpunkten. So scheinen bei den steuerpolitischen Massnahmen die Schaffung einer Lizenzbox und die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer mit Fokussierung auf Finanzgesellschaften (mit den im Folgenden beantragten Modifikationen) geeignete Massnahmen zu sein. Allerdings sollen zur Zielerreichung (Erhalt der bisherigen Statusgesellschaften in der Schweiz; Erhalt Standort-Attraktivität für künftige Ansiedlungen) nur die dazu erforderlichen steuerlichen Massnahmen in die USR III aufgenommen werden. Weiter sollen die verbleibenden Massnahmen so ausgestaltet werden, dass keine unverhältnismässigen dynamischen Effekte mit entsprechend hohen Steuerausfällen provoziert werden.

- *Kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen:*

Im Kanton Aargau sind heute nur wenige Statusgesellschaften angesiedelt. Deshalb besteht aus Optik des Erhalts der Statusgesellschaften kein Bedürfnis nach einer Senkung des ordentlichen Steuersatzes. Ein solches Bedürfnis wird jedoch aufgrund des zu erwartenden Steuerwettbewerbs entstehen. Weil davon auszugehen ist, dass andere Kantone ihre Steuersätze senken, muss auch der Kanton Aargau nachziehen, um kompetitiv zu bleiben. Eine – zum heutigen Zeitpunkt nicht bezifferbare – Steuersatzreduktion ist wohl unumgänglich. Angesichts der finanzpolitischen Herausforderungen, die sich heute schon ohne Berücksichtigung der USR III stellen, ist es sehr wichtig, dass sich der Bund in substantieller Weise an den Reformkosten beteiligt. [Bericht Seite 39]

- *Weitere Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts:*

Wie bereits erwähnt, sollen mit der USR III nur die zur Zielerreichung erforderlichen Massnahmen umgesetzt werden. Auf zusätzliche, weiterführende Anliegen und Ideen ist zu verzichten. Sonst ergeben sich, nebst allfälliger zusätzlicher Mindereinnahmen, eine weitere Verkomplizierung des Steuerrechts und wegen zusätzlicher Opposition eine Gefährdung der ganzen Vorlage. Der Kanton Aargau lehnt deshalb flankierende Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts ab.

2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2.3 der Erläuterungen)?

- *Abschaffung der kantonalen Steuerstatus:*

Ja; diese Massnahme erscheint angesichts des internationalen Drucks unumgänglich.

- *Einführung einer Lizenzbox auf der Ebene der kantonalen Steuern:*

Ja. Der Kanton Aargau befürwortet eine Lizenzbox, wie sie im Gesetzesentwurf vorgesehen ist. Wichtig ist, dass die Lizenzbox bestmögliche Akzeptanz in der EU erhält. Deshalb sind die aktuellen internationalen Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen und bei der Erarbeitung der Botschaft zu berücksichtigen.

Für eine harmonisierte Umsetzung in den Kantonen sind bezüglich des Vernehmlassungsentwurfs noch weitere Ausführungsvorschriften notwendig. Unter anderem kann in den Ausführungsbestimmungen folgende Vereinfachung umgesetzt werden: Nach Art. 24 Abs. 3 lit. c des

Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) werden Routinefunktionen und Markenentgelte aus der Spartenrechnung "Lizenzbox" herausgerechnet. Als Vereinfachung soll entweder bis zu einem bestimmten Betrag oder generell eine pauschale Abgeltung für die Routinefunktionen und Markenentgelte vorgesehen werden. Dies vereinfacht den Erhebungsaufwand und die verfahrensökonomische Abwicklung in der Verwaltung.

- *Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer:*

Ja, aber nur unter gewissen Bedingungen. Die Massnahme scheint ein zielführendes Instrument für einen Teil der heutigen Holding- und für die Finanzierungsgesellschaften zu sein. Sie muss jedoch auf verschiedene andere Massnahmen abgestimmt sein und eingrenzende Rahmenbedingungen vorsehen. Es muss verhindert werden, dass andere, nicht im Fokus dieser Massnahme stehende Unternehmen einen grossen steuerplanerischen Effekt erzielen können. Der Aargau macht seine Unterstützung dieser Massnahme deshalb davon abhängig, dass im Gesetzesentwurf wirksame Einschränkungen gegen unerwünschte Effekte eingefügt werden.

Die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer wird aufgrund der berechneten statischen Betrachtung beträchtliche Steuerausfälle für Bund und Kantone zur Folge haben. Zu beachten sind insbesondere die dynamischen Effekte. Mit der Abschaffung des Holdingprivilegs wird es für Konzerne künftig interessant sein, Beteiligungen zu Verkehrswerten auf operative Gesellschaften gegen Darlehen zu verkaufen. Die Unternehmen dürften in diesem Vorgehen einen markanten Anreiz vorfinden: Damit verrechnen sie einerseits Darlehenszinsen mit operativen Betriebsgewinnen und profitieren andererseits auf der Holdingstufe von der zinsbereinigten Gewinnsteuer. Diese sich kumulierenden dynamischen Effekte blieben in der Berechnung der Steuerausfälle bisher unberücksichtigt. Zusammen mit einer Einführung der direkten Freistellungsmethode für Beteiligungserträge, welche im Gegensatz zum heutigen System keinen Finanzierungskostenanteil vorsieht, sowie mit der Möglichkeit der Senkung der Kapitalsteuer verschärft sich dieser Effekt noch mehr.

Die den Konzernen ermöglichten Handlungsalternativen sind daher zwingend mit zusätzlichen dämpfenden Massnahmen zu begleiten. Es müsste beispielsweise eine wesentliche Änderung der Berechnung des Kernkapitals (insbesondere Anpassung beim Eigenkapital-Unterlegungssatz für Konzerndarlehen) vorgenommen oder die Einführung von Hinzurechnungsregeln gemäss ausländischen Mustern vorgesehen werden.

- *Anpassungen bei der Kapitalsteuer:*

Ja. Zwar braucht der Kanton Aargau diese Massnahme grundsätzlich nicht, da schon heute die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden kann. Weil sich aus finanzpolitischen Gründen offenbar einige Kantone keine Anrechnung leisten können, ist die vorgeschlagene (für die Kantone freiwillige) Massnahme eine mögliche Kompromisslösung für diese Kantone, um die heutige privilegierte Kapitalbesteuerung der Statusgesellschaften grundsätzlich aufrecht zu erhalten.

- *Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven:*

Ja. Die Aufdeckung von stillen Reserven für bisherige Statusgesellschaften und für ausländische Gesellschaften, die neu in die Schweiz kommen, ist ein zielführendes Instrument für den Erhalt der heutigen Statusgesellschaften und für Neuansiedlungen. Es sind aber noch verschiedene Detailbestimmungen auszuarbeiten. Insbesondere muss die Thematik der Fälligkeit und Abschreibung über die kommenden Jahre überprüft und im Gesetz so festgelegt werden, dass für die Unternehmen und den Staat eine verträgliche Verbuchungslösung resultiert. Gemäss der vorgesehenen Regelung entstünde im Jahr der Aktivierung der stillen Reserven eine stark überhöhte Soll-Stellung. Es besteht eine Diskrepanz zu den effektiven Steuerzahlungen, die erst in den folgenden zehn Jahren getätigt werden.

- *Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital:*

Nein. Die Emissionsabgabe auf neuem Eigenkapital ist einmalig, und es fragt sich, ob diese Massnahme zu einer massgeblichen Steigerung der Standortattraktivität beiträgt. Die Massnahme steht nur in einem indirekten Zusammenhang zur USR III, weil die Abschaffung schon vor einigen Jahren mit einem politischen Vorstoss verlangt und vom Bundesrat positiv beurteilt worden ist. Die Abschaffung der Emissionsabgabe führt beim Bund zu Mindereinnahmen von rund 210 Millionen Franken und erschwert damit die Gegenfinanzierung des Bundes – vor allem wenn keine Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften eingeführt wird, wie dies auch vom Kanton Aargau beantragt wird. Aus diesen Gründen ist auf eine Abschaffung der Emissionsabgabe zu verzichten.

- *Anpassungen bei der Verlustverrechnung:*

Nein. Die verschiedenen Ausdehnungen, die das neue Verlustregime enthält, sind nicht notwendig. Bereits die heutige 7-jährige Verlustverrechnungsmöglichkeit ist eine grosszügige Lösung, mit welcher die Verluste in den allermeisten Fällen steuerlich geltend gemacht werden können. Gar absonderlich erschiene eine Verlustübernahme von Gruppengesellschaften, solange die Schweiz kein Konzernsteuerrecht kennt. Diese Massnahme kommt aus Sicht des Kantons Aargau vor allem für ausländische Gesellschaften im Liquidationsfall zur Anwendung; dafür soll die Schweiz keinen Anreiz bieten. Auch bedeutet das neue Regime eine unnötige Verkomplizierung des Steuerrechts, weil die Überprüfung der geschäftsmässigen Begründetheit der ausländischen Verluste nicht oder nur eingeschränkt möglich ist und das ausländische Recht sowohl den Verlustvortrag als auch den Verlustrücktrag vorsehen kann.

Die Klausel, dass auch bei Verlusten in jedem Fall 20 % des Gewinns zu versteuern sind, mag zwar eine gewisse Glättung der Steuererträge und damit eine verbesserte Budgetierung bewirken. Doch dürfte der damit verbundene Standortnachteil von den Unternehmen deutlich stärker gewichtet werden als die zeitlich unbegrenzte Verlustverrechnung.

- *Anpassungen beim Beteiligungsabzug:*

Nein. Auch wenn andere Staaten die direkte Freistellung kennen, erscheint ein Wechsel des schweizerischen Steuerrechts nicht notwendig. Ein Methodenwechsel stellt keine Ersatzmassnahme für die Statusgesellschaften dar, bringt gemäss Auffassung des Kantons Aargau keine Verbesserung der Standortgunst und bewirkt einen höheren administrativen Aufwand für die Unternehmen und die Steuerbehörden.

Eventualantrag

Falls die direkte Freistellungsmethode dennoch eingeführt wird, beantragt der Kanton Aargau folgende Ergänzung:

Die anteiligen Abschreibungen, Finanzierungs- und Verwaltungskosten sind zwingend in die Beteiligungssparte zu verlegen. Ansonsten können durch steuerplanerische Massnahmen von Konzernen die ganzen Verwaltungs- und Finanzierungskosten bei Unternehmenskäufen, insbesondere auch bei konzerninternen Käufen, bei den operativen Gesellschaften geltend gemacht werden, was deren Gewinne substantiell schmälern wird.

- *Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften:*

Nein. Die Massnahme verspricht zwar zumindest in Zeiten des Aufschwungs Mehreinnahmen, welche die aus der USR III zu erwartenden Mindereinnahmen reduzieren. Positiv wäre auch die Vereinfachung in verschiedenen Bereichen (unter anderem Transponierung, indirekte Teilliquidation, Besteuerung Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung). Die negativen Auswirkungen wiegen jedoch um einiges schwerer. Erstens ist stossend, dass die natürlichen Personen einen Beitrag an die Problemlösung bei den juristischen Personen beitragen müssen. Eine Mehrbelastung der natürlichen Personen würde die politischen Chancen der Reform schmälern,

wie an anderer Stelle in den Erläuterungen zu lesen ist (Seite 63). Zweitens ist die Massnahme mit einem grossen Erhebungsaufwand verbunden, den die Banken übernehmen müssten. Nur die Banken haben nämlich Kenntnis von unterjährigen Kauf- und Verkäufen. Drittens würde die Massnahme zu einem verstärkten politischen Druck auf die Vermögenssteuer führen. Länder, welche die Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften kennen, haben in der Regel keine allgemeine Vermögenssteuer. Der Kanton Aargau betrachtet den Erhalt der Vermögenssteuer als sinnvoller als die Einführung der Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften.

- *Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren:*

Das neue Regime enthält zwei Anpassungen. Der einen stimmt der Kanton Aargau zu, die andere lehnt er ab.

Eine Begrenzung der steuerlichen Entlastung ist sachgerecht und eine Massnahme zur verbesserten Harmonisierung. Seit der Einführung der Möglichkeit einer privilegierten Dividendenbesteuerung hat sich das Verhältnis der Steuerbelastung von natürlichen Personen auf der einen Seite und der juristischen Personen auf der andern Seite weiter akzentuiert.

Während die Steuerbelastung bei den natürlichen Personen mehr oder weniger stabil geblieben ist, wurde die Steuerbelastung bei den Unternehmen tendenziell weiter reduziert – und sie wird mit der USR III wohl abermals reduziert. Damit hat sich auch die (im schweizerischen Steuerrecht grundsätzlich gewollte) steuerliche Doppelbelastung weiter relativiert respektive wird sich abermals weiter relativieren. Eine überproportionale Entlastung bei den privaten Dividendeneinkünften, welche einige Kantone zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition beschlossen haben, ist deshalb nicht gerechtfertigt. Auch steht eine überproportionale Entlastung im Widerspruch zur angestrebten Rechtsformneutralität zur steuerlichen Belastung von Selbstständigerwerbenden. Aufgrund einer gesamtheitlichen Würdigung erachtet der Kanton Aargau jedoch eine Entlastung nicht von maximal 30 % gemäss Gesetzesentwurf, sondern von maximal 20 % als sachgerecht. Dass der Kanton Aargau mit der neuen Regelung einen Wechsel von der bisherigen steuersatzmässigen Reduktion zur Berücksichtigung bei der Bemessungsgrundlage (Teilbesteuerung) übergehen muss, wird in Kauf genommen.

Abzulehnen ist die beabsichtigte Erweiterung der privilegierten Dividendenbesteuerung auf den Streubesitz. Trotz entsprechenden Ausführungen des Bundesgerichts ist darauf zu verzichten, weil die Massnahme nicht dem Erhalt der Statusgesellschaften dient. Die Massnahme würde einen grossen administrativen Aufwand bewirken, insbesondere auch für die Banken, die Bescheinigungen liefern müsste.

Wenn die mit dem Streubesitz verbundenen Steuermindereinnahmen nicht anfallen, wird die Vorlage etwas entlastet. Stärker ins Gewicht fällt jedoch, dass sich damit zusätzliche dynamische Steuerausfälle vermeiden lassen. Wenn nämlich private Anleger ihren Aktienstreubesitz in eine persönliche Beteiligungsgesellschaft einbringen und die Einkommenssteuern auf den Dividenden über Jahre hinweg aufschieben können, ergeben sich bedeutende aktuelle Steuermindereinnahmen. Dank der in der Vorlage enthaltenen Ausdehnung des Beteiligungsabzugs (welche der Kanton Aargau jedoch ablehnt) und der Möglichkeit der Darlehensgewährung oder des Kapitaleinlageprinzips kommen die Aktionäre indirekt in einen steuerfreien Genuss ihrer Aktienerträge.

3. *Welche anderen steuerlichen Massnahmen schlagen Sie vor?*

Keine. Wie bereits erwähnt, sollen nach Auffassung des Kantons Aargau nur die zur Zielerreichung (Erhalt der bisherigen Statusgesellschaften in der Schweiz; Erhalt Standort-Attraktivität für künftige Ansiedlungen) erforderlichen steuerlichen Massnahmen umgesetzt werden. Der Gesetzesentwurf enthält genügend solcher Massnahmen.

4. *Sind Sie einverstanden, dass der Bund den Kantonen finanzpolitischen Spielraum verschafft? Befürworten Sie die vorgeschlagenen vertikalen Ausgleichsmassnahmen (Umfang und Art des Ausgleichs (Ziff.1.2.4 der Erläuterungen)? Wäre für Sie ein alternativer Verteilmechanismus denkbar, bei dem eine Abstufung der vertikalen Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit der kantonalen Gewinnsteuerbelastung erfolgt.*

Der Kanton Aargau begrüsst grundsätzlich und erachtet es auch als erforderlich, dass sich der Bund an den Reformkosten beteiligt. **Der Bund soll sich aufgrund der bisherigen Ausschöpfung der Erträge der Statusgesellschaften mit mindestens 60 % an die Reformkosten beteiligen.** Dies ergibt aus heutiger Sicht einen rechnerischen Betrag von 1,2 Milliarden Franken. Falls auf flankierende Massnahmen verzichtet wird, wie dies der Kanton Aargau beantragt, könnte der Bund gar einen etwas höheren Beitrag zugunsten der Kantone leisten.

Im Übrigen ist für die Kantone die Herleitung der Zahlenbasis mit dem Endergebnis einer Ausgleichszahlung von 1 Milliarde Franken im Jahr 2019 nicht nachvollziehbar. Die Zahlenbasis soll deshalb verifiziert und transparent dargestellt werden.

Betreffend der vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen bedauert der Kanton Aargau, dass die ursprünglich vorgesehene teilweise Ausgleichszahlung gemäss Bevölkerungsanteil – die Vorsterherin des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) erklärte dies im Juli 2013 vor den Medien – fallen gelassen wurde.

Der Kanton Aargau beantragt, dass die Ausgleichsmassnahme zu $\frac{1}{2}$ **aus einem Beitrag gemäss Bevölkerungsanteil und zu $\frac{1}{2}$ aufgrund einer Erhöhung des Anteils an der direkten Bundessteuer der natürlichen und juristischen Personen erfolgt.** Eine alleinige Erhöhung der Kantonsanteile bewirkt, dass die ressourcenstarken Kantone überproportional begünstigt werden. Wichtig ist jedoch, dass auch die ressourcenschwachen Kantone angemessen unterstützt werden. Zum Einen werden sie durch den verstärkten interkantonalen Steuerwettbewerb auch unter Druck geraten. Zum Andern sind heute die indirekten Effekte der USR III auf die Kantone noch schwer abschätzbar. Mit einer teilweisen Ausrichtung der vertikalen Ausgleichsmassnahmen nach der Bevölkerungszahl kann diesen Unwägbarkeiten am besten und einfachsten Rechnung getragen werden.

Der Kanton Aargau begrüsst die Erhöhung der Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer sowohl bei den Steueranteilen der natürlichen als auch den juristischen Personen. Die Erhöhung soll keinesfalls auf die Steueranteile der juristischen Personen begrenzt werden, denn dies würde zu einer Wettbewerbsverzerrung zugunsten der Kantone mit relativ viel Unternehmenssteuersubstrat führen.

Aus demselben Grund wird auch eine Abstufung der vertikalen Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit der kantonalen Gewinnsteuerbelastung abgelehnt.

5. *Sind Sie einverstanden, dass der Ressourcenausgleich an die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen angepasst wird? Befürworten Sie die im Bericht beschriebene Anpassung des Ressourcenausgleichs sowie den vorgeschlagenen Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone (Ziff.1.2.5 der Erläuterungen)?*

Der Kanton Aargau anerkennt die Notwendigkeit einer Anpassung beim Ressourcenausgleich. Es sollen aber nur Anpassungen vorgenommen werden, die in direktem Zusammenhang mit der USR III stehen. Andere politische Anliegen sind im Rahmen der Wirksamkeitsberichte zu diskutieren. Die in direktem Zusammenhang mit der USR III stehende Anpassung soll zudem unter bestmöglichem Beibehalt der heutigen NFA-Regelungen erfolgen. Dies, weil diese Regelungen in einem langen politischen Prozess entwickelt und austariert worden sind und sich bewährt haben. Der Gesetzesentwurf basiert auf zwei relativen Steueraus schöpfungsfaktoren: Einem Faktor "Zeta O" für ordentlich besteuerte Gewinne und einem Faktor "Zeta B" für Lizenzboxengewinne.

Damit hängt der Finanzausgleich wie vor der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) von der Steuerbelastung ab. Diese Ableitung ist eigentlich nicht sachgerecht, denn die heutige tiefe Steuerbelastung respektive Ausschöpfung steht in keinem Zusammenhang mit der USR III.

Es darf nicht mehr sein, dass die Kantone die Unternehmenssteuern senken und dabei von einer Reduktion der Ressourcenausgleichszahlungen profitieren. Ein Finanzausgleichssystem sollte gegenüber den kantonalen Steuerpolitiken neutral sein und von den Kantonen nicht beeinflusst werden können.

Um diesen unerwünschten Effekt in Grenzen zu halten, sollen **beide Zeta-Faktoren mit einer Untergrenze versehen werden, die noch zu definieren und im Gesetz festzulegen sind.**

Dem vorgeschlagenen Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone wird zugestimmt, weil die Disparität zwischen den ressourcenstärksten und den ressourcenschwächsten Kantonen tendenziell zunehmen wird.

6. *Befürworten Sie das vom Bundesrat unterbreitete Konzept zur Gegenfinanzierung auf Bundesebene (Ziff.1.2.6 der Erläuterungen)? Welche anderen Massnahmen zur Kompensation der Reformlasten schlagen Sie vor?*

Grundsätzlich Ja. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Reformkosten nebst den errechneten Steuerausfällen auch durch dynamische Effekte beeinflusst werden. Auch wenn auf verschiedene steuermindernde Massnahmen verzichtet wird, wie dies der Kanton Aargau beantragt, dürften die Steuerausfälle unter Einbezug der dynamischen Effekte nach wie vor beträchtlich und das Ausgleichspotenzial des Bundes von mindestens 1,2 Milliarden Franken weiterhin notwendig sein.

Der Kanton Aargau sieht keine anderen, geeignetere Alternativen.